

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 23.11.2007

Ansprüche 2: Bereicherungsansprüche (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Wiederholung und Vertiefung
 - Der Tatbestand der *condictio indebiti* (§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB).
 - Der Umfang des Bereicherungsanspruchs - Die „gleitende Skala“
- Die Haftung des bösgläubigen Bereicherungsschuldners
- Leistungs- und Nichtleistungskonditionen
 - Die verschiedenen Anspruchsgrundlagen in § 812 BGB
 - Die besondere Eingriffskondition des § 816 Abs. 1 BGB
- Weitere wichtige Normen des Bereicherungsrechts

Herkunft des Wortes Kondiktion

- Im römischen Recht diente zur Rückforderung von nicht geschuldeten Leistungen u.ä. eine Klage namens *condictio*.
- Der Name leitet sich von *condicere* = [einen Gerichtstermin] ansagen/verkünden her.

Fall

E ist gestorben. In ihrem Nachlass findet sich ein mit Schreibmaschine beschriebenes Blatt mit dem folgenden Text: „Mein letzter Wille: Meine beste Freundin, F, soll den Teppich behalten, den ich ihr für ihr Arbeitszimmer geliehen habe. Alles andere soll mein einziger Sohn S erben“.

S ist der einzige nähere Angehörige. Er nimmt den Nachlass in Besitz. Der F teilt er mit, E habe ihr den Teppich vermacht, den sie bisher als Leihgabe besitze. Sie müsse den Teppich daher nicht zurückgeben. F gibt sich hochofrenut.

Einige Wochen später meldet sich S wieder bei F und fordert die Rückgabe des Teppichs (Wert: € 5.000,-). F erklärt, sie könne den Teppich nicht herausgeben, da sie ihn unmittelbar nach der Mitteilung des S weggeworfen habe. Sie habe den Teppich schon immer gehasst und nur E zuliebe bis zu deren Tod in ihrem Zimmer gehabt.

Lösung (I)

Anspruch aus § 604 Abs. 1 BGB

- Leihvertrag?
 - Kein Vertrag zwischen S und F.
 - Eintritt des S in die Stellung der E nach §§ 1922, 1937 BGB? Nein, Testament ist nach §§ 2247, 125 BGB nichtig.
 - Aber: Eintritt des S in die Stellung der E nach §§ 1922, 1924.
- Leihvertrag wurde durch Mitteilung des S und Reaktion der F aufgehoben. → Aufhebungsvertrag ist im BGB nicht geregelt, aber möglich.

Lösung (II)

Anspruch S→F aus § 985 BGB

- Eigentum des S?
 - Ursprünglich: E
 - Erwerb des S nach §§ 1922, 1924 BGB.
 - Erwerb der F nach § 929 S. 2 BGB!
- Kein Anspruch des S aus § 985 BGB.
- Da S nicht (mehr) Eigentümer des Teppichs war, kommt auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) nicht in Betracht.

Lösung (III)

Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

- Etwas erlangt? Ja, Besitz und Eigentum an dem Teppich.
- Durch Leistung des S? Ja. Gezielte und zweckgerichtete Mehrung von Fs Vermögen.
- Ohne Rechtsgrund? Möglicher Rechtsgrund: § 2174 BGB → Aber Testament (und Vermächtnis) nichtig nach §§ 2247, 125 BGB → also kein Rechtsgrund.

→ **Anspruchsvoraussetzungen gegeben!**

Lösung IV

- Umfang der Bereicherungshaftung
 - Grundsätzlich: Herausgabe des Erlangten.
 - Wenn nicht möglich: Wertersatz nach § 818 Abs. 2.
 - Bei „Entreicherung“: Anspruch ausgeschlossen nach § 818 Abs. 3 BGB
- Kein Anspruch des S!

Abwandlung

Ändert sich etwas, wenn F schon beim ersten Gespräch mit S wusste, dass das Testament der E nicht wirksam war?

Lösung

- Einzige Änderung: Umfang des Bereicherungshaftung:
 - Bei Bösgläubigkeit: § 819 BGB
 - § 819 BGB verweist auf § 818 Abs. 4 BGB
 - Allgemeine Vorschriften: Insbesondere § 292 BGB.
 - § 292 BGB verweist auf § 989 BGB
- Nach § 989 BGB schuldet F Schadensersatz, weil sie vorsätzlich dafür gesorgt hat, dass der Teppich nicht herausgegeben werden kann.

Gut- und bösgläubige Bereicherungsschuldner

- Guter Glaube:
 - §§ 818 Abs. 2, Abs. 3
→ Gleitende Skala
 - Wertersatz auch zB bei ersparten Aufwendungen.
 - Aber: Keine Haftung bei Untergang oder Verlust des Erlangten.
 - Der Schuldner muss nicht damit rechnen, das Erlangte herausgeben zu müssen.
- Böser Glaube:
 - Verweis (indirekt) auf § 989 BGB
 - Der Bereicherte weiß, dass ihm das Erlangte nicht gebührt.
 - Er muss mit dem Erlangten wie mit einer fremden Sache umgehen.

Anspruchsgrundlagen in § 812 BGB (I)

- § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt.:
 - Bereicherung „in sonstiger Weise auf dessen Kosten“ → Nichtleistungskondiktion, u.a. sog. Eingriffskondiktion.
 - X verwendet das Bildnis des bekannten Schauspielers Y ohne dessen Einwilligung (BGH, NJW 1992, 2084).
 - X hat das Recht des Y am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG) verletzt. Daher hat er die Werbewirkung auf Kosten des Y erlangt.
 - X schuldet eine angemessene Vergütung nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB.

Anspruchsgrundlagen in § 812 (II)

- § 812 Abs. I S. 2 1. Alt. BGB
 - *Condictio ob causam finitam*
 - Nachträglicher Wegfall des Rechtsgrundes zB durch Anfechtung (str.) oder Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB).
- § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB
 - *Condictio ob rem (datorum)*
 - Kondiktion von Leistungen, die zu einem Zweck (*res*) gegeben wurden.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 26.11.2007

Ansprüche 2: Bereicherungsrecht (III)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>